# Entgeltordnung für Räume und Einrichtungen in städt. Gebäuden und Anlagen vom 17.12.1991

ABbl Nr. 19 vom 30.12.1991 S. 343

Änderungen:

ABbl. Nr. 13 vom 12.11.2001, S. 143 in Kraft getreten am 1.1.2002

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Stadt Marl am 12.12.1991 folgende Entgeltordnung für Räume und Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen beschlossen:

**1. Generelle Entgeltpflicht**

Für die Benutzung und Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen ist durch nichtstädtische NutzerInnen ein privates Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Nutzungsgenehmigung ergibt. Mit dem Entgelt wird ein Teil des Personal- und Sachaufwandes der Stadt Marl abgegolten.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**

(2.1) Städtische Gebäude und Anlagen sind

- städtische Schulgebäude mit Ausnahme der Turn- und Sporthallen

- die Jugendverkehrsschule Marl

- Saal- und Gruppenräume des Oberlinhauses

- Saal- und Kursräume des Bildungswerkes der Stadt Marl

- Sitzungsräume, Eingangsbereiche und Flure des Rathauses

* Gebäude Edurad-Weitsch-Weg 25 (alte „insel“) und weitere Gebäude, die an Dritte zur

 Nutzung überlassen werden.

(2.2) Gesonderte Entgeltordnungen bzw. -regelungen bestehen für

- die Benutzung der städtischen Sportanlagen

* die Nutzung des Theaters der Stadt Marl durch nichtstädtische Nutzer nach Maßgabe der

Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Vermietung des Theatergebäudes und seiner

Einrichtungen.

**3. Einzeltatbestände der Entgeltpflicht**

Veranstaltungen mit einem oder mehreren der folgenden Merkmale sind ohne Ansehung des Nutzers/ der Nutzerin in jedem Falle entgeltpflichtig:

- Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen (Feste, Feiern)

- Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verkauft werden

* Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird, das nach seiner festgelegten Höhe

erkennen lässt, dass ein Überschuss über die Veranstaltungskosten erwirtschaftet werden soll

- Veranstaltungen, zu denen von dritter Seite kostendeckende Zuweisungen gezahlt werden

* Veranstaltungen von auswärtigen VeranstalterInnen; ausgenommen sind überörtliche

 Veranstaltungen, zu deren Zuständigkeitsbereich die Stadt Marl gehört

- gewerbliche Veranstaltungen

**4. Entgeltfestsetzungen** (siehe Anhang)

* 1. Das Entgelt beträgt für eine Veranstaltung, die einschließlich Vor- und Nachbereitung bis zu 6 Stunden dauert
* in der Mehrzweckhalle Bartholomäusschule (bei nichtsportlicher Nutzung) und in
* der Mensa und Pausenhalle der Heinrich-Kielhorn-Schule 204,50 €

- in der Mensa der Gesamtschule Marl-Mitte 306,70 €

* in der Aula des Albert-Schweizer-/ Geschwister-Scholl-Gymnasiums
* und dem Atrium des Gymnasiums im Loekamp 255,50 €

- in allen sonstigen Mensen, Pausenhallen, Foren und Sälen 127,80 €

* in allen Fachräumen (Physik, Chemie, Biologie, Sprachlabors, Werken,

 Lehrküchen, Medien, Musik, Spielen und Gymnastik) 30,60 €

- in allen Klassen-, Kurs-, Gruppen- und Seminarräumen 15,30 €

- in den Lehrschwimmbecken 153,30 €

* 1. Bei längeren Veranstaltungen einschließlich Vor- und Nachbereitung werden folgende Zuschläge erhoben:

- bei Veranstaltungen bis zu 8 Stunden 20 %

- bei Veranstaltungen über 8 Stunden 33 1/3 %

* 1. Das Entgelt beträgt für eine Veranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitung ohne Zeitbegrenzung:

- im Sitzungstrakt des Rathauses 2.812, 10 €

- im Sitzungstrakt sowie dem Eingangsbereich und der Flure des Rauthaus-Zentralgebäudes 4.857, 20 €

* 1. Soweit Räume und Einrichtungen nicht aufgeführt sind, erfolgt eine Entgeltfestsetzung in

 Anlehnung an die vorgenannten Raum-/Einrichtungsarten und Entgeltfestsetzungen.

**5. Fälle der Entgeltbefreiung**

(5.1) Von der Leistung des Entgeltes werden folgende NutzerInnen befreit:

- Träger der freien Jugendhilfe

- Träger der Freien Wohlfahrtspflege

- Schul- und Kindergartenorgane

- Sportvereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind

- anerkannte Träger der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz

* politische Parteien und Vereinigungen, die vor der jeweils laufenden Legislaturperiode des

 Deutschen Bundestages, des Landtages Nordrhein-Westfalen oder des Rates der Stadt Marl

für diese Parlamente Kandidaten in der Stadt Marl aufgestellt haben, und deren Untergruppierungen

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Untergruppierungen

- Vereinigungen, bei denen Kulturpflege und -förderung Satzungsziel ist

* Gewerkschaften und andere Organisationen, die satzungsmäßig berufsständische Ineressen

wahrnehmen

* andere Behörden, wenn die Veranstaltungen in der Hauptsache gemeinnützige,

jugendpflegerische, amateursportliche kulturelle, religiöse, politische, gewerkschaftliche

berufsständische und behördliche Zwecke verfolgen und keine entgeltpflichtigen Merkmale

der Ziffer (3) vorliegen.

(5.2) Der Stadtdirektor kann eine Entgeltbefreiung aussprechen, wenn im Einzelfall eine von dem vorgenannten Katalog nicht erfasste Organisation ähnlich geartete gemeinnützige Aufgaben erfüllt.

**6. Ergänzende Dienstleistungen**

Ergänzende Dienstleistungen der Stadt Marl, die über einen veranstaltungsüblichen Rahmen hinausgehen (z.B. aufwendige Dekorationen), werden im Einzelfall gesondert berechnet. Bei Eigenleistungen von NutzerInnen kann im Einzelfall ein Abschlag vereinbart werden, wenn die Eigenleistung ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufes im Gebäude bzw. in der Anlage möglich ist.

**7. Ausfall der genehmigten Nutzung**

Werden Räume und Einrichtungen nach Erteilung einer Nutzungsgenehmigung aus Gründen, die die Stadt Marl nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Marl auf das Entgelt bestehen, wenn nicht das genehmigende Fachamt drei Werktage vorher in Kenntnis gesetzt worden ist.

**8. Grobreinigung**

Jeder Nutzer/ jede Nutzerin ist zu einer Grobreinigung der von ihm/ ihr genutzten Räume einschließlich der Eingangs- und ggf. auch der Außenbereiche der Gebäude im Anschluss an eine Veranstaltung verpflichtet.

Die Grobreinigung umfasst:

 - die Entfernung von Abfällen aller Art

 - die besenreine Säuberung der Böden

 - das Entfernen grober Verschmutzungen am Inventar.

Sollte eine Grobreinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird ein Zuschlag auf das Entgelt nach Ziffer (5) von 15 % erhoben. Diese Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn im Hinblick auf das Hauptentgelt Zahlungsbefreiung besteht.

**9. Schriftform der Nutzungsgenehmigung, Zahlungsregelung**

Die Nutzungsgenehmigung einschließlich der Entgeltfestsetzung ergeht ausnahmslos in Schriftform. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil der Nutzungsgenehmigung. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller/ die Antragstellerin. Nicht rechtsfähige Personengruppen haften als Gesamtschuldner. Der Stadtdirektor kann in begründeten Einzelfällen die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. den Abschluss einer einschlägigen Versicherung verlangen. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung zu leisten.

**10. Geltung von Benutzungsordnungen**

Es gelten die für die einzelnen Gebäude und Einrichtungen bestehenden Benutzungsordnungen bzw. -regelungen. Darüber hinaus können von der Stadt Marl auf den jeweiligen Nutzungszweck bezogene Einzelregelungen getroffen werden.

**11. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für Räume und Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen und über die Absicht, zukünftig auch für den Verleih von Veranstaltungsinventar (Tribüne, Podeste, Fahnenmasten) prinzipiell ein Entgelt zu erheben vom 17.12.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marl, 17. Dezember 1991

Lothar Hentschel

Bürgermeister

Anhang zu 4. Entgeltfestsetzungen

|  |
| --- |
| **Entgeltfestsetzungen für Räume und Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen vom 17.12.1991** |
|  |  |  |  |  |  |
| Entgelt für Veranstaltungen, die einschließlichVor- und Nachbereitung bis zu 6 Stunden dauert | für Veranstaltungenbis 8 Stunden | für Veranstaltungen über 8 Stunden |
|  |  |  |  |  |  |
| Aufschläge in % | --- |  | 20% |  | 33,33% |
|  |  |  |  |  |  |
| in der Mehrzweckhalle Bartholomäus (bei nichtsportlicher Nutzung) | 204,50 € |  | 40,90 € |  | 68,17 € |
| in der Mensa und Pausenhalle der Heinrich-Kielhorn-Schule | 204,50 € |  | 40,90 € |  | 68,17 € |
| in der Mensa der Gesamtschule Marl-Mitte | 306,70 € |  | 61,34 € |  | 102,23 € |
| in der Aula des Albert-Schweitzer-/ Geschwister-Scholl-Gymnasiums | 255,50 € |  | 51,10 € |  | 85,17 € |
| im Atrium des Gymnasiums im Loekamp | 255,50 € |  | 51,10 € |  | 85,17 € |
| in allen sonstigen Mensen, Pausenhallen, Foren, Sälen | 127,80 € |  | 25,56 € |  | 42,60 € |
| in allen Fachräumen (Physik, Chemie, Biologie, Sprachlabors, Werken, Lehrküchen, Medien, Musik,Spielen und Gymnastik) | 30,60 € |  | 6,12 € |  | 10,20 € |
| in allen Klassen-, Kurs-, Gruppen- und Seminarräumen | 15,30 € |  | 3,06 € |  | 5,10 € |
| in den Lehrschwimmbecken | 153,30 € |  | 30,66 € |  | 51,10 € |